

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Redaktion:**

Obst. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Die Stellung der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane in der Armee.

Von Oberst E. Richner, Oberkriegskommissär.

Vorbemerkung der Redaktion: Unser Oberkriegskommissär, Herr Oberst Richner, hat uns in liebenswürdiger Weise das Manuskript zum Vortrag, den er am 13. Mai 1934 an der Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft in Bern gehalten hat, zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Wir danken Herrn Oberst Richner für diese Freundlichkeit und freuen uns, unsern Lesern von kompetenter Seite Gedanken über unsern Dienst vermitteln zu können, die sicher allgemein grossem Interesse begegnen werden.

In unserer Armee sind die fachtechnischen Obliegenheiten der Truppenverwaltung und Truppenverpflegung in der Hand eines Organes vereinigt. Unsere Organisation unterscheidet sich in dieser Beziehung von denjenigen fremder Armeen, wo diese Obliegenheiten verschiedenen Organen übertragen werden. Ich erinnere an die ehemalige deutsche und österreichische Armee, wo ausser der Intendantur, unserem Kommissariat entsprechend, Zahlmeister und Verpflegungsoffiziere bei den unteren Truppenkörpern funktionierten, oder an die französische Armee, die ausser den Intendanten 3 Gattungen von Officiers d'administration kennt, nämlich Of. d'adm.-bureaux, -subsistances und -habillement.

Man hört gelegentlich auch bei uns Meinungen, wir sollten zu einer ähnlichen Organisation kommen. Als Begründung wird angeführt, dass der feldmässige Verpflegungsdienst grosse Kenntnis der Bedürfnisse der Truppen aus praktischer Diensterfahrung erfordere. Dieselben Motive waren die Ursache des missglückten Versuches anlässlich der M. O. 1907, die Quartiermeister aus den Truppenoffizieren zu rekrutieren. Das Resultat dieses Versuches wäre nicht anders ausgefallen, wenn man damals neben dem Quartiermeister den Zahlmeister eingeführt hätte.

Als Milizarmee geziemt uns vorweg Einfachheit des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes. Diese würde am wenigsten erreicht, wenn organisch zusammengehörende Obliegenheiten getrennt würden. Unser Verwaltungswesen

ist sicherlich einfacher als dasjenige mancher ausländischer Armeen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass nicht noch manche Spitzfindigkeit besteht und abgeändert werden soll. Abgesehen hiervon dürfen wir aber ruhig beim alten und bewährten Organisationssystem bleiben. Die unbestreitbare Notwendigkeit, dass die Verwaltungs- und Verpflegungsorgane über Diensterfahrung verfügen müssen, kann berücksichtigt werden bei der Bemessung der Schulen und Kurse zur Ausbildung, dann aber namentlich durch eine Organisation, die verhütet, dass junge Quariermeister schon in Stellungen verwendet werden müssen, denen sie nicht oder doch nur mangelhaft gewachsen sein können.

Die Obliegenheiten der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane unserer Armee sind zusammenfassend nirgends niedergelegt. Vorschriften darüber befinden sich im Reglement Felddienst 1927, im Dienstreglement 1933 und in den Vorschriften für die Dienste hinter der Front von 1932. Es ist angebracht, diese verzettelten Vorschriften zusammenzustellen und auf eine Linie zu bringen.

Felddienst, dritter Abschnitt, 4. Kommandostab.

Aus Ziffer 92. „Gewandte, zuverlässige und selbsttätige Gehilfen“ sind die Vorbedingungen einer guten Führung. Schon der Einheitskommandant bedarf zur Führung im Felde der Gehilfen, die ihm bestimmte Arbeiten abnehmen oder erleichtern.“ — — —

„Im Gefecht selbst ist sodann die Aufmerksamkeit der Führer durch die Vorgänge vorn so beansprucht, dass die ebenso wichtigen Nebenaufgaben zu kurz kommen, wenn die Führer selbst auch hier eingreifen müssen.“

Aus Ziffer 96. (Teilung der Arbeit.) „Im allgemeinen teilen sich die Aufgaben der Führung in Frontdienst, Nachrichtendienst und in Rückwärtiges. — — —